

## ▶ **Förderleitlinie öffentlich-privater Projektfonds "Innenstadt Wolfratshausen"**

Seit 2014 existiert in Form eines öffentlich-privaten Projektfonds ein Förderinstrument zur Stärkung der Innenstadt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein öffentlich-privates Lenkungsgremium.

### 1. Räumlicher Geltungsbereich

Als Geltungsbereich für den Einsatz der Mittel aus dem Projektfonds wird die Innenstadt Wolfratshausens (Zentraler Versorgungsbereich/Loisachring) definiert. Unmittelbar angrenzende Gebiete können fallweise mitberücksichtigt werden, sofern sie beim jeweiligen Projekt unterstützend der Zielerreichung (positive Entwicklung des Projektgebietes) dienen. Ein Lageplan M - 1:3.500 ist dem Förderprogramm beigelegt.

### 2. Zweck und Ziel der Förderung

Der öffentlich-private Projektfonds zielt darauf ab, privates Engagement und private Finanzressourcen für die Funktionsstärkung und Entwicklung des Stadtzentrums von Wolfratshausen zu aktivieren.

Im Rahmen der Innenstadtentwicklung in Wolfratshausen sind Maßnahmen dann als grundsätzlich förderfähig anzusehen, wenn...

- ... sie investiven, investitionsvorbereitenden bzw. - nicht investiven Charakter besitzen.

Dabei sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Positive Entwicklung der Innenstadt
- Imageförderung und Profilierung der Innenstadt
- Unterstützung und Förderung der lokalen Ökonomie (Gastronomie, Einzelhandel, ...)
- Erhöhung der Lebens- und Gestaltungsqualität in der Innenstadt
- Steigerung der Passanten-, Kunden- und Besucherfrequenz
- Förderung der Kooperation der privaten und öffentlichen Akteure
- Steigerung und Verstärkung der Eigenverantwortung und Selbsthilfe der Akteure im Projektgebiet

### 3. Gegenstand der Förderung

Mittel aus dem öffentlich-privaten Projektfonds werden für Maßnahmen zur Standortqualifizierung und strukturellen Verbesserung der Innenstadt eingesetzt. Die Mittel können dabei für Investitionen sowie investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet werden. Nicht investive Aktivitäten des Projektfonds sollen der Standortqualifizierung und strukturellen Verbesserung des Quartiers dienen und als Anschubfinanzierung Impulse für Innovationen und eine nachhaltige Quartiersaufwertung geben. Die geförderten Projekte dürfen nicht überwiegend Einzelinteressen dienen, sondern müssen vor allem der Innenstadt dienlich sein.

#### 4. Mittelerlangung

Bei der Erschließung von privatem Kapital wirken insbesondere die organisierten Akteure der privaten Wirtschaft und die Stadt Wolfratshausen zusammen. Sie versuchen gemeinsam die notwendigen Mittel bereitzustellen. Die Regel ist eine Kostenteilung zwischen privater und öffentlicher Seite zu je 50%. Eine Abweichung davon ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein vernünftiges Verhältnis muss gewahrt bleiben. Die Voraussetzung für die Gewährung von öffentlicher Förderung ist das Vorhandensein verfügbarer Haushaltsmittel.

#### 5. Antragstellung

Anträge können von Bewohnern, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Eigentümern und Initiativen etc. sowie von der Stadt Wolfratshausen gestellt werden. Es wird klargestellt, dass der Projektfonds kein zusätzlicher Fördertopf für ohnehin öffentlich geförderte Einrichtungen/ Maßnahmen ist. Erneute Anträge für gleiche oder ähnliche Zwecke (z.B. jährliche Veranstaltungen) sollten die Ausnahme bleiben, da keine Regelförderung ersetzt werden kann. Vorhaben und Mittelhöhe haben in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen.

Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vor Maßnahmenbeginn und Beratung an die Stabsstelle Stadt- und Veranstaltungsmanagement, Wirtschaft und Touristik der Stadt Wolfratshausen zu richten: <https://www.wolfratshausen.de/gewerbe-wirtschaft/ansprechpartner/>

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung), sowie Kooperationspartner
- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie der angestrebten Wirkung, des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadt
- Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. 2 vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen)
- Ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen
- Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten
- Ggf. erläuternde Skizzen, Illustrationen, Detailpläne

## 6. Vergabegremium

Zuständiges Vergabegremium für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Lenkungsgruppe. Das Vergabegremium für die Mittel des Projektfonds wird aus der bereits im Rahmen des Innenstadtmanagements eingerichteten Lenkungsgruppe gebildet. Es umfasst die gesamten Mitglieder der Lenkungsgruppe. Jedes Mitglied hat eine Stimme, inklusive der Stadtmanager. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Entscheidungen können im Ausnahmefall auch per E-Mail-Umlaufverfahren getroffen werden.

Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Verwaltung des Fonds mit einer ebenso unbürokratischen Bewilligung und Vergabe der Mittel. Die Lenkungsgruppe ist den Grundsätzen einer sparsamen Bewirtschaftung der Mittel verpflichtet.

## 7. Mittelgewährung und Abrechnung

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Projektfonds ist die Stadtverwaltung Wolfratshausen. Sie sorgt für eine schriftliche Bewilligung der beschlossenen Mittel in Form eines Förderbescheids sowie für die Einhaltung der Pflichten der Zuwendungsempfänger. Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Stadt Wolfratshausen nach einem entsprechend dem Verwendungszweck festzulegenden Modus und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller ausgezahlt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Wolfratshausen ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Projektfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel nachgewiesen werden müssen.

Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.

Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1.5.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 4.12.2013 außer Kraft.